



**Anfrage Zopfi-Gassner Felicitas und Mit. über die Besteuerung des in Luzern ansässigen Rohstoffhändlers Trafigura (A 673). Eröffnet am: 11.05.2010 Finanzdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Stimmt es tatsächlich, dass der Steuersatz für Trafigura lediglich 3 Prozent beträgt? (Dieser Satz liegt unter demjenigen, der in der Steuergesetzrevision 2011 für das Jahr 2012 vorgesehen ist.)*

Das Steuergesetz (StG) sieht in § 160 vor, dass die Gemeinden während 20 Tagen das Staatssteuerregister zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen haben. Ausserhalb der Registerauflage können die Gemeinden Einzelauskünfte erteilen. Diese umfassen gemäss § 160 StG ausschliesslich die Angabe des steuerbaren Einkommens und Vermögens oder des steuerbaren Gewinns und Kapitals. Eine Publikation der Steuerfaktoren ist untersagt (§ 30 Abs. 4 Steuerverordnung). Weitere Auskünfte dürfen aufgrund der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht (§ 134 StG) nicht erteilt werden.

*Zu Frage 2: Wenn ja, wie kommt Trafigura zu dieser Spezialbehandlung? Was beinhaltet dieses Abkommen im Einzelnen?*

Vgl. Frage 1.

*Zu Frage 3: Wie viele Arbeitsplätze bietet Trafigura in Luzern an?*

Die Trafigura-Gruppe ist gemäss Handelsregister seit dem Jahr 1993 mit Unternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen in Luzern tätig. Gemäss der Neuen Luzerner Zeitung vom Frühling 2010 hat das Unternehmen bestätigt, dass in Luzern rund 160 Mitarbeitende beschäftigt werden.

*Zu Frage 4: Wohnt und steuert die Mehrheit dieser Angestellten im Kanton Luzern?*

Vgl. Frage 1.

*Zu Frage 5: Beurteilt der Regierungsrat die Spezialbehandlung von Trafigura gegenüber der Bevölkerung als gerecht? Wenn ja, aus welchen Gründen? Wenn nein, was unternimmt der Regierungsrat dagegen?*

Vgl. Frage 1.

*Zu Frage 6: Wie viele Firmen geniessen im Kanton Luzern eine Spezialbehandlung, die vom Steuergesetz abweicht? Welche Konditionen haben sie im Einzelnen?*

Eine vom Steuergesetz abweichende Spezialbehandlung erhält im Kanton Luzern keine Firma. Unternehmen, die in der Form einer juristischen Person (AG, GmbH, Genossenschaft) geführt werden, entrichten im Steuerjahr 2010 eine einfache Gewinnsteuer von 3 Prozent auf dem steuerpflichtigen Gewinn (§ 81 StG) sowie eine einfache Kapitalsteuer von 0,05 Prozent auf dem steuerpflichtigen Kapital (§ 93 StG). Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen folgende gesetzliche Möglichkeiten, dass eine von den vorstehenden Sätzen abweichende Besteuerung zur Anwendung kommt:

- Steuererleichterung (§ 5 StG sowie Art. 5 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG).

Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewährt werden. Im Steuerjahr 2010 werden weniger als 40 Unternehmen Anspruch auf Steuererleichterungen geltend machen. Da diese Steuererleichterungen mit Auflagen verbunden sind, kann erst im Zeitpunkt der Veranlagung festgestellt werden, ob sie zur Anwendung kommen. Mit der Halbierung des Gewinnsteuersatzes ab 2012 wird die Anzahl Unternehmen mit Steuererleichterungen voraussichtlich auf unter 10 sinken.

- Holdinggesellschaft (§ 85 und § 94 StG sowie Art. 28 Abs. 2 StHG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. An Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer wird eine Kapitalsteuer von 0,001 Prozent, mindestens aber CHF 500 pro Kalenderjahr erhoben. Im Kanton Luzern werden gegenwärtig rund 230 Gesellschaften als Holdinggesellschaften besteuert (Besteuerung auf Antrag, im Veranlagungsverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt werden).

- Domizil- und Verwaltungsgesellschaft (§ 86 und § 94 StG und Luzerner Steuerbuch Bd. 2 Weisungen StG § 86 / 94 Nr. 1 sowie Art. 28 Abs. 3 StHG)

Bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit, sondern nur eine Verwaltungstätigkeit ausüben, wird der Gewinn aus sogenannten Ausland-Ausland-Geschäften nach der Bedeutung dieser Verwaltungstätigkeit besteuert. Sämtliche Kantone besteuern diese Gewinne im Rahmen von 0 bis 30 Prozent der ordentlichen Gewinnsteuer. Der Kanton Luzern erhebt auf diesen Gewinnen seit 2001 eine feste Gewinnsteuer von 0 Prozent bei Domizil- und 1,5 bis 3 Prozent bei Verwaltungsgesellschaften. Die Gewinne aus übriger Tätigkeit werden ordentlich besteuert. Die Kapitalbesteuerung erfolgt wie bei Holdinggesellschaften, sofern mindestens 80 Prozent der Erträge aus Ausland-Ausland-Geschäften resultieren oder der Personal- und Verwaltungsaufwand weniger als CHF 750'000 beträgt. Im Kanton Luzern werden jährlich rund 225 Unternehmen als Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert (Besteuerung auf Antrag, im Veranlagungsverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt werden).

*Zu Frage 7: Welche gesetzliche Grundlage liegt diesen speziellen Abkommen/Verträgen/Abmachungen zu Grunde?*

Vgl. Frage 6.